



STATUTEN

des

Luzerner Schafzuchtverbandes

vom 12. Februar 2016

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen Luzerner Schafzuchtverband (im folgenden Verband genannt) besteht auf unbestimmte Dauer eine Vereinigung im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Vereinigung hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2

Zweck

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der allgemeinen Interessen der ihm angeschlossenen Schafzüchter, namentlich durch:

- a) die Vertretung der Interessen der organisierten Schafzüchter gegenüber Behörden und Organisationen
- b) Information und Beratung seiner Mitglieder im Bereich der Schafzucht und -haltung
- c) die Organisation von Schauen und Ausstellungen
- d) die Hebung der Schafzucht durch Leistungsprüfungen
- e) die Förderung des Absatzes von Schafen und Schafprodukten
- f) die Pflege der Solidarität und Kollegialität seiner Mitglieder

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle Schafzuchtgenossenschaften (im folgenden Mitglieder genannt) mit Sitz im Kanton Luzern erwerben.

Schafzuchtstationen sind grundsätzlich Mitglieder der Genossenschaften. Sie haben jedoch das Recht, die Schau auf eigenem Platz durchzuführen.

Art. 4

Aufnahmeverfahren

Zur Aufnahme in den Verband bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung der betreffenden Schafzuchtgenossenschaft. Die Aufnahme erfolgt an der Delegiertenversammlung.

Art. 5

Ehrenmitgliedschaft

Die Delegiertenversammlung kann Einzelpersonen, die sich um die Schafzucht besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied (Ehrenpräsident) ernennen.

Art. 6

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim Verband erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss der Genossenschaft oder der Zuchtstation.

Art. 7

Austritt und Auflösung

Der Austritt aus dem Verband kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Schluss des Rechnungsjahres erfolgen.

Art. 8

Ausschluss

Eine Schafzuchtgenossenschaft, die die Interessen des Verbandes verletzt oder ihren Verbandspflichten trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht nachkommt, kann durch die Delegiertenversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden.

III. Rechte und Pflichten

Art. 9

Rechte der Mitglieder

Jede Schafzuchtgenossenschaft hat das Recht, mindestens zwei stimmberechtigte Delegierte an die Delegiertenversammlung abzuordnen. Bei 200 – 300 Herdbuchtieren kann ein dritter und bei über 300 Herdebuchtieren ein vierter abgeordnet werden. Zuchtstationen haben Anspruch auf einen Vertreter. Massgebend zur Ermittlung der Delegiertenzahl ist der Herdebuchbestand des vorhergehenden Rechnungsjahres.

Die Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Interessen des Verbandes in guten Treuen zu wahren,
- b) sich den Beschlüssen der Delegiertenversammlung zu unterziehen,
- c) die Beiträge zu bezahlen.
- d) turnusgemäss in alphabetischer Reihenfolge die Delegiertenversammlung zu organisieren

Art. 11

Abfindung

Ausscheidende oder ausgeschlossene Verbandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Abfindung oder auf Teile des Verbandsvermögens, sie sind jedoch zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bis zum Austrittstermin verpflichtet.

Art. 12

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht des einzelnen Mitgliedes ist ausgeschlossen.

Ausscheidende Mitglieder bleiben dem Verband für ihre finanziellen Verpflichtungen, die auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft entfallen, haftbar.

IV. Organisation

Art. 13

Organe

Die Organe des Verbandes sind

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsrevisoren

1. Delegiertenversammlung

Art. 14

Befugnisse der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung des Verbandes ist das oberste Organ. Sie

- a) wählt den Vorstand, den Präsidenten und die Rechnungsrevisoren,
- b) setzt die Anzahl der kantonalen Schauexperten fest und wählt diese Experten für eine Amtsdauer von drei Jahren
- c) wählt die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten
- d) nimmt den Jahresbericht, die Bilanz und die Jahresrechnung des Vorstandes entgegen,
- e) beschliesst über die Verwendung des Verbandsvermögens,
- f) entlastet den Vorstand,
- g) beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedsgenossenschaften und -stationen,
- h) ruft den Vorstand und die Revisoren oder einzelne Mitglieder dieser Organe ab,
- i) setzt die Beiträge und Gebühren fest,
- j) beschliesst über die Aufnahme von Krediten,
- k) beschliesst über Annahme und Abänderung der Statuten,
- l) genehmigt vom Vorstand erlassene verbandsinterne Reglemente und abgeschlossene Verträge,
- m) beschliesst über die Auflösung und Liquidation des Verbandes,
- n) beschliesst über weitere Geschäfte, welche durch Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 15

Geschäfte der Delegiertenversammlung

Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge und nicht traktandierte Anträge auf Abänderung der Statuten sind der übernächsten Delegiertenversammlung zu unterbreiten.

Das Protokoll der letzten Delegiertenversammlung wird mit der Einladung zur nächsten Delegiertenversammlung verschickt. Es wird nicht verlesen.

Art. 16

Delegiertenversammlungen und ihre Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich innerhalb des ersten Quartals des Kalenderjahres statt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand an die Präsidenten der Mitgliedsgenossenschaften und an die Zuchtstationen vierzehn Tage vor der Abhaltung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände.

Geht es um die Abänderung der Statuten, ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Abänderung beizulegen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Drittels der Mitgliedsgenossenschaften.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches an der nächsten Delegiertenversammlung zu verlesen und nach erfolgter Genehmigung vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen ist.

Art. 17

Stimmrecht der Mitglieder

An der Delegiertenversammlung haben die anwesenden, stimmberechtigten Delegierten nur je eine Stimme. Die Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt und ein stimmberechtigter Delegierter kann nicht mehrere Stimmrechte seiner Genossenschaft wahrnehmen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 18

Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.

Sie kann nur über traktandierte Geschäfte und rechtzeitig eingereichte Anträge ihrer Mitglieder beschliessen.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid, wenn die einmalige Wiederholung der Abstimmung keine Klärung herbeiführt. Bei Wahlen gilt nach dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Für eine Abänderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung abgegebenen Stimmen.

Eine Auflösung des Verbandes erfordert zwei Drittel der an der Delegiertenversammlung abgegebenen Stimmen und wenn gleichzeitig zwei Drittel der an der Delegiertenversammlung anwesenden Zuchtgenossenschaften der Auflösung zustimmen.

Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern nicht zwei Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten geheime Durchführung verlangt.

2. Vorstand

Art. 19

Wahl des Vorstandes

Die ordentliche Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren mindestens sieben Vorstandsmitglieder.

Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Art. 20

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist.

Er ist verantwortlich für

- a) die Vorbereitung und rechtzeitige Einberufung der Delegiertenversammlung
- b) die Führung der Protokolle der Delegiertenversammlungen und der Vorstandssitzungen,
- c) die Führung der erforderlichen Geschäftsbücher,
- d) die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
- e) Prüfung und Begutachtung aller Fragen und Aufgaben, welche die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder betreffen,
- f) die Aufstellung der Jahresrechnung und der Jahresbilanz und für deren Überweisung an die Rechnungsrevisoren,
- g) die Wahl derjenigen Personen, die den Verband in Kommissionen und Arbeitsgruppen vertreten.
- h) die Organisation der jährlich stattfindenden kantonalen Schafschauen

Er kann unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung Verträge abschliessen.

Er entscheidet über einmalige Ausgaben bis zu 1'000 Franken.

Art. 21

Beschlussverfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Schriftliche Zirkularbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse, sofern sie von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sind.

Art. 22

Unterschriftenberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten in Verbindung mit dem Aktuar, Kassier oder einem anderen vom Vorstand zu bestimmenden Mitglied des Vorstandes kollektiv zu Zweien geführt.

3. Rechnungsrevisoren

Art. 23

Wahl der Rechnungsrevisoren

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Personen zusammen, welche nicht Mitglied einer angeschlossenen Genossenschaft sein müssen und nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

Die Amtsdauer des ersten Rechnungsrevisors fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtsdauer des zweiten Rechnungsrevisors beschränkt sich auf ein Jahr. Die Genossenschaften haben turnusgemäss in alphabetischer Reihenfolge Anspruch auf den Sitz der zweiten Revisorenstelle und verpflichten sich gleichzeitig die Delegiertenversammlung durchzuführen.

Art. 24

Rechte und Pflichten der Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Bilanz. Sie sind zu Zwischenrevisionen berechtigt. Es ist ihnen Einsicht in die Unterlagen der Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren.

Sie legen der ordentlichen Delegiertenversammlung einen schriftlichen Kontrollbericht vor und stellen die erforderlichen Anträge.

Der Kontrollbericht ist mit der Jahresrechnung anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung zur Einsicht durch die Delegierten des Verbandes aufzulegen.

V. Finanzierung und Rechnungswesen

Art. 25

Finanzierung

Der Verband beschafft sich die erforderlichen Geldmittel durch jährliche Mitgliederbeiträge, Beiträge des Schweizerischen Schafzuchtverbandes und allfällige Zuwendungen Dritter.

Art. 26

Rechnungswesen

Buchführung und Rechnungsabschluss müssen kaufmännischen Grundsätzen entsprechen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27

Liquidation

Die Liquidation besorgt der Vorstand oder eine durch die Delegiertenversammlung eigens bestellte Kommission nach dem Verfahren gemäss Art. 913 OR.

Über die Verwendung des Verbandsvermögens, das nach der Tilgung sämtlicher Schulden verbleibt, entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 28

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 12. Februar 2016 angenommen.

Romoos, 12. Februar 2016

Der Präsident:



Der Aktuar:

